Beilage 18.

Gesetz vom

wirkfam für bas Land Borarlberg,

womit die §§ 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 25, 39, 44, 45 und 76 der Gemeindeordnung vom 21. Sept. 1904 L. G. u. V. Bl. Ar. 87 abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Borarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artifel I.

Die Paragraphe 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 25, 39, 44, 45 und 76 der Gemeindeordnung für Vorarlberg vom 21. September 1904 werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten wie solgt:

§ 12.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch den Gemeindeausschuß und den Gemeindesvorstand vertreten.

In jenen Gemeinden, welche jeweilen nach der letten allgemeinen Volkszählung wenigstens 2000 Einwohner haben, wird der Gemeindeausschuß mit Verhältniswahl gewählt.

§ 13.

Der Gemeindeausschuß besteht in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern aus neun Mitgliedern, in Gemeinden

von 500 bis 1000 Einwohnern aus 12 Mitgliebern,

137

bon	1000	bis	2000	Einwohnern	aus	15
Mitgliedern,						
von	2000	bis	3000	Einwohnern	ฤนธิ	18
Mitgliedern,						
naa	3000	bis	4000	Einwohnern	aus	21
Mitgliedern,						
pon	4000	bis	5000	Einwohnern	aus	24
Mitgliedern,						
bon	5000	bis	6000	Einwohnern	ดนธิ	27
Mitgliedern,						
bon-	6000	bis	10.000	Einwohnern	aus	30
Mitgliedern,						
bon	10.00	0 Ei	nwohne	rn an aus	36 2	Rit=

von 10.000 Einwohnern an aus 36 Mit-

gliebern.

Diese Mitglieder werden in allen Gemeinden mit Ausnahme derjenigen, welche den Gemeindes ausschuß in einem Wahlkörper wählen (§ 11 G. B. O.), von den ersten drei Wahlkörpern gewählt und sind dieselben auf diese Wahlkörper gleichmäßig aufzuteilen.

Außerdem entsendet in den Gemeindeausschuß

der vierte Bahltorper in Gemeinden

von 4000 bis 6000 Einwohnern 4 Mitglieder, von 6000 bis 10.000 Einwohnern 5 Mitglieder, von 10.000 Einwohnern an 6 Mitglieder.

§ 14.

In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder Ersahmänner zu bestehen und zwar für je zwei einem Wahlkörper angehörige Ausschußmitglieder ist in der Regel ein Ersahmann, und für ein im Wahlkörper, beziehungsweise bei der Verhältnistwahl (§ 66 G. W. D.) in der Parteiliste allsfällig übrigbleibendes Ausschußmitglied ebenfalls ein Ersahmann zur Vertretung verhinderter Ausschußmitglieder zu bestellen.

§ 15.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, welcher in Städten und Märkten den Titel Bürgermeister führt, und aus den Gemeinderäten (in Städten Magistratsräte, Stadträte).

Von den in § 12 Abs. 2 bezeichneten Gemeinsten sind in jenen mit vier Wahlkörpern (§ 13 Abs. 3) sechs, in den übrigen vier Gemeinderäte, 138

in den andern Gemeinden mit drei Wahlförpern mindestens drei, und in solchen mit einem Wahlstörper zwei Gemeinderäte zu wählen.

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse notwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäte entsprechend erhöhen; es darf jedoch diese Zahl den dritten Teil der Ausschußmitglieder nicht überschweiten:

§ 19.

Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuß- oder Ersahmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

- a) Das Recht, die Wahl nach beiden Richtungen abzulehnen, haben nur:
 - 1. Geistliche aller Konfessionen und öffent= liche Lehrer;
 - 2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
 - 3. Militärpersonen, welche nicht in aktiver Dienstleistung stehen;
 - 4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
 - 5. Diesenigen, welche in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden als Ausschußsoder Ersamänner wirksam waren, bloß für die nächste Wahlveriode;
 - 6. Diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gefundheit leiden;
 - 7. Diejenigen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.
- b) Das Recht, die Wahl in den Gemeinden orftand abzulehnen, hat auch derzenige, welcher die Stelle eines Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) durch eine volle Wahlperiode befleidet hat, für die nächste Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsstund die Wahl auzunehmen oder das ansgenommene Amt sortzuführen verweigert, ist schuldig, auf Verlangen der Gemeindevertretung eine Geldbuße von 200 Kronen in den Gemeindearmensond zu bezahlen.

§ 20.

Die Ausschuß- und Ersatmänner, sowie die Mitglieder des Borstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit dis zur Bestellung der neuen Gemeindeverstretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder ge-

mählt werden.

§ 21.

Wird die Stelle eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates im Laufe der fünf Jahre erledigt, so hat der Ausschuß binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit

vorzunehmen.

Bird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so ist in jenen Gemeinden, welche mit Berhältnismahl ihre Gemeindevertretung bestellen, im Sinne der §§ 66 und 68 der G. B. D. vorzugehen. In den übrigen Gemeinden ist jener Ersahmann als wirkliches Mitglied in den Ausschuß zu berusen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheibet das Los.

§ 25.

Ein Mitglied des Borstandes, ein Ausschußoder Ersahmann, wird seines Amtes verlustig,
wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird,
welcher nach der Gemeindewahlordnung ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

Verfällt ein Mitglied bes Vorstandes, ein Aussichuß- oder Ersatmann in eine Untersuchung wegen einer im § 4 der Gemeindewahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafversahren oder die Konkursvoter Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

In allen diesen Fällen ist das betreffende Ausschlußmitglied, beziehungsweise der Ersatmann auch nicht zu den Sitzungen des Gemeindeausschusses einzuladen, Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hierzu, sowie zur Ueberwachung von Gemeinde-Unternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeinde-Angelegenheiten eigene Kommissionen (Unterausschüsse) zu bestellen. In den im § 12, Absat 2 bezeichneten Gemeinden sind über Verlangen auch mur eines Ausschußmitzgliedes die Kommissionsmitglieder auf die einzelnen Parteilisten im Verhältnisse der auf Grund derselben gewählten Ausschußmänner zu vertrielen, in welchem Falle bei Vornahme dieser Wahzlen der § 78 G. W. D. Absat 3, 4 und 5 sinnzgemäße Anwendung sindet.

In den Mehrheitswahlgemeinden (§ 32 G. W. D.), in denen die Wahlen in 3 Wahlförpern durchgeführt werden, ist bei Bornahme der Kommissionswahlen über Berlangen auch nur eines Ausschußmitgliedes in der Weise vorzugehen, daß die aus jedem der 3 Wahlförper in den Gemeindes ausschuß entsendeten Mitglieder eine gleich große Anzahl von Kommissionsmitgliedern für sich in eigenem Wahlgange in die einzelnen Kommissionen wählen.

Parteigruppen beziehungsweise Wahlkörper können nur in dem Falle die ihnen zustehenden Mitglieder eines Unterausschusses selbskändig wähslen, wenn wenigstens zwei Drittel der der Parteisgruppe beziehungsweise dem Wahlkörper angeshörenden Ausschusmitglieder anwesend sind. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so wählt an Stelle der Parteigruppe beziehungsweise des Wahlkörpers der gesamte Ausschuss.

Ergibt sich auf diese Weise eine gerade Zahl der icus den Wahlkörpern zu entsendenden Kommissionsmitglieder, so ist in Ergänzung ein weiteres Mitglied und bei Kommissionen von 5 Mitgliedern in Gemeinden mit 3 Wahlkörpern zwei weitere Mitglieder durch den ganzen Gemeindes ausschußt in die Kommission zu wählen. Außerdem kann der Ausschuß in solche Kommissionen auch Sachverständige und Vertrauensmänner außer seiner Mitte berusen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, öfter im Laufe des Jahres die Gemeindekasse und die sonstigen in der Verwaltung der Gemeinde befindlichen Kassen untersuchen zu lassen. Ueber jede solche Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem das Ergebnis der Untersuchung darzustellen ist.

§ 44.

Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsit im Ausschuffe, und jede Sigung, bei welcher dies nicht bevbachtet wird, ist ungültig. Der Vorsstende eröffnet und schließt die Sigungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordung

in der Berfammlung.

In Handhabung dieser Ordnung steht ihm das Recht zu, gegen Mitglieder des Gemeindeaussichusses, welche den Austand in grober Weise durch Worte oder Handlungen verletzen, werwelche in gewaltsamer Weise die Verhandlungen bei Beginn oder im Lause einer Sitzung zu stören oder unmöglich zu machen suchen, oder endlich welche in dieser Absicht auf die bei der Sitzung anwesenden Zuhörer einwirken, mit Ermahnung und dem Kuse, "zur Ordnung" oder "zur Sache" vorzugehen und ihnen, wenn dieses fruchtlos bleibt, das Wort zu entziehen.

Sollte sich das betreffende Ausschußmitglied tropdem der Ordnung nicht fügen, so ist der Borsigende berechtigt, mit Ausschluß von höchstens drei aufeinander solgenden Sipungen des Aus-

schusses vorzugehen.

Die verfügte Ausschließung kann jedoch erst bann in Kraft treten, wenn der versammelte Gemeindeausschuß, welcher hierüber ohne Debatte abzustimmen hat, dieser Maßregel unmittelbar nach deren Verhängung zustimmt und der Landesausschuß, an welchen der Vorsigende sich ohne jeden Ausschub unter Darlegung des Sachverhaltes zu wenden hat, die verfügte Ausschließung genehmigt.

Wenn infolge andauernder Kuhestörung eine Beschlußfassung des Gemeindeausschusses nicht möglich sein sollte, so kann auch mangels einer solchen Beschlußfassung die Genehmigung des Landesausschusses zu den Strasverfügungen des

Gemeindevorstehers eingeholt werden.

§ 45.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit sämtlicher anwesenden Gemeindevertreter ersorderlich.

Die Stimmgebung erfolgt in der Regel durch

Aufstehen und Sigenbleiben.

Dieselbe kann jedoch infolge Beschlusses des Ausschuffes mündlich oder schriftlich oder in ans derer angemessener Weise vorgenommen werden.

Wahlen, Verleihungen und Besetzungen sind immer durch Stimmzettel vorzunehmen, außer es würden sich die anwesenden Gemeindevertreter ansnahmslos für eine andere Art der Abstimmung aussprechen.

§ 76.

Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeseinkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinfung eines behufs solcher Erwerbungen ober Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuß Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens zwei Dritteile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens zwei Dritteile aller der Gesamtheit der Bahlberechtigten vorgeschriesbenen Staatsstwuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Die nichterschienenen Stimmberechtigten und die von diesen entrichteten Steuern werden der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beigezählt.

Die Ausschreibung der Gemeindeversammlung ist vom Gemeindevorsteher auf die ortsübliche Beise drei Wochen vorher kundzumachen, Dringslichkeitsfälle ausgenommen. In diese Ausschreisbung ist die Bestimmung des unmittelbar vorhersgehenden Absabes ausdrücklich aufzunehmen.

Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten

gilt der § 6 der Gemeinde-Wahlordnung.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auf die in den §§ 2 und 3 der Gemeindeordnung bezeichneten Gemeindebeschlüsse sinngemäße Answendung zu finden.

Artikel II.

Dieses Geset tritt gleichzeitig mit den Gesetehn über die Abanderung der Gemeindewahlsordnung, der Landesordnung und der Landtagswahlordnung für Vorarlberg und mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artifel III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Bollzuge dieses Gesetzes beauftragt.